

Allgemeine Einkaufsbedingungen MSR Technologie GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen, der MSR Technologie GmbH und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für künftige Bestellungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller auf Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit des schriftlichen Einverständnisses durch den Besteller.

II. Vertragsschluss

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Lieferabrufe bedürfen grundsätzlich der Schriftform, können nach Zustimmung des Bestellers auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
2. Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich. Das Schweigen auf ein abänderndes Bestätigungsschreiben durch den Lieferanten gilt nicht als Annahme.
3. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen werden nach Ablauf einer Frist von (1) einer Woche bei Datenfernübertragung und im Übrigen nach (2) zwei Wochen seit Zugang verbindlich, wenn der Lieferant nicht schriftlich und begründet widerspricht. Die Bestellung bzw. deren Änderung kann ab Zugang mit einer Frist von (2) zwei Wochen seit Zugang durch den Besteller widerrufen werden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm durch die jeweils geltende **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) des Bestellers** bekannten Grundvoraussetzungen während der gesamten Geschäftsbeziehung zu erfüllen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig von etwaigen vertraglich vereinbarten Kostenreduzierungen über die gesamte Laufzeit des zu liefernden Produkts Verbesserungen anzustreben, die geeignet sind Kostenreduzierungen und Verbesserungen der Eigenschaften zu verwirklichen. Der Lieferant hat hierüber den Besteller unverzüglich zu informieren. Die daraus resultierenden Kostenveränderungen werden separat auf die in den Einkaufsabschlüssen festgelegten Preise einvernehmlich angerechnet.

III. Änderungen

1. Der Besteller kann jederzeit im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers diese Änderungen zum geforderten Termin durchzuführen. Der Besteller trägt die Kosten für die noch nicht geänderten fertigen Liefergegenstände. Dies umfasst jedoch nur die ausschließlich im Rahmen der Bestellung bzw. des Lieferabrufes als verbindlich erklärte Produktions- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist seinerseits verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die dem Besteller entstehenden Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
3. Der Lieferant darf keine Änderungen an den Eigenschaften oder bezüglich der Fertigung des Liefergegenstandes einführen, es sei denn, dass das schriftliche Einverständnis oder die schriftliche Aufforderung des Bestellers vorliegt.

IV. Werkzeuge

1. Werkzeuge sind sämtliche direkten Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Urmodelle, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren usw.), die ausschließlich der Herstellung und Prüfung des vom Lieferanten zu fertigenden Liefergegenstands dienen.
2. Die Werkzeuge müssen die Fertigung des Liefergegenstandes in der geforderten Qualität und Funktion gewährleisten und geeignet sein, den dem Lieferanten genannten Serien- und Ersatzteilbedarf abzudecken.
 - a) Die erste Ausstattung an Werkzeugen wird von dem Besteller zu dem im

Vertrag festgelegten vereinbarten Preis bezahlt, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Mit der Bezahlung geht das Eigentum auf den Besteller über. Bei Zahlung eines Teils der Werkzeugkosten geht mit der Bezahlung das Eigentum auf den Besteller in dem Umfang über, der dem Gesamtwert der Werkzeugkosten entspricht.

b) Sollte ein Teil der Gesamtkosten über eine separat festgelegte Quote im Teilepreis bezahlt werden, geht das Eigentum an den Werkzeugen mit der Bezahlung der Gesamtwerkzeugkosten über die Restquote an den Besteller über. Der Besteller ist berechtigt, durch vorzeitige Bezahlung des nicht amortisierten Anteiles (abzüglich der vereinbarten Verzinsung) Eigentum zu erwerben.

c) Sollte zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart sein, dass keine Werkzeugkosten bezahlt werden, so bleibt der Lieferant Eigentümer der von ihm hergestellten Fertigungsmittel. In diesem Falle räumt der Lieferant dem Besteller ein Vorkaufsrecht ein.

3. Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung sowie Versicherung gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Im Falle von Änderungen der Werkzeuge auf Verlangen des Bestellers sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller nach einem noch zu vereinbarenden Zeitplan Statusberichte über den Fortschritt der Fertigstellung zu senden.

6. Bis auf Widerruf werden die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge dem Lieferanten zur Herstellung bzw. Prüfung der Liefergegenstände leihweise überlassen. Die Werkzeuge werden vom Lieferanten ordnungsgemäß in Verwahrung genommen und in seine Versicherung eingeschlossen. Der Lieferant tritt Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wegen der Beschädigung der Werkzeuge in Höhe des Prozentsatzes an den Besteller ab, zu dem der Besteller die Kosten erstattet hat.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller einen Nachweis über den jeweiligen Umfang des Versicherungsschutzes vorzulegen. Der Versicherer hat die vorgenannte Abtretung als wirksam anzuerkennen und zu bestätigen, dass der Besteller unverzüglich vom Versicherer unterrichtet wird, sobald der Versicherungsschutz endet oder eingeschränkt wird, sowie, dass der Versicherungsschutz erst 30 Tage nach dieser Benachrichtigung des Bestellers durch den Versicherer erlischt oder beschränkt wird.

7. Die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht für Dritte verwendet oder an Dritte überlassen oder verpfändet werden, es sei denn, dass der Lieferant schriftlich vom Besteller dazu ermächtigt wird. Eingriffe Dritter in die Rechte des Bestellers hat der Lieferant unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle eines Verschuldens haftet der Lieferant für die Vernichtung, Verschlechterung, Beschädigung oder Entwendung des in seinem Besitz befindlichen Eigentums des Bestellers.

8. Der Besteller wird den Lieferanten schriftlich benachrichtigen, sobald die Werkzeuge nicht mehr benötigt werden und ihm hinsichtlich der weiteren Disposition entsprechende Instruktionen erteilen.

9. Die Bezahlung der Werkzeuge erfolgt im Rahmen der im Einkaufsabschluss getroffenen Zahlungsfrist, jedoch in jedem Falle erst nach Gutbefund der ordnungsgemäß durchgeführten Erstbemusterung. Die Rechnung mit genauer Bezeichnung der einzelnen direkten Fertigungsmittel übersendet der Lieferant dem Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung der gefertigten Erstmuster.

10. Auf Anforderung erhält der Besteller vom Lieferanten Zeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen zu den Werkzeugen sowie sämtliche Detailinformationen.

11. Sollte der Besteller vor Fertigstellung der Werkzeuge aus irgendwelchen Gründen bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird der Besteller die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen unter gleichzeitigem ausdrücklichen Vorbehalt, den Kostennachweis vor Ort zu prüfen. Mit der Bezahlung der Werkzeuge erwirbt der Besteller das Eigentums- und Verfügungsrecht über die teilfertigen Werkzeuge sowie über sämtliche Konstruktionsunterlagen.

12. Der Besteller behält sich das Recht vor, die beim Lieferanten befindlichen Werkzeuge sowie die notwendigen Konstruktions- und Dokumentationsunterlagen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.

V. Zahlung

1. Die angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise. Preisänderungen müssen durch den Besteller anerkannt und schriftlich bestätigt werden.
2. Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten ein, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Wareneingang oder Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.
Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung, gewährt der Lieferant ein Skonto von 2 %. Im Übrigen erfolgt die Zahlung nach 30 Tagen netto. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Für die Bezahlung der Werkzeuge gilt ferner Abschnitt IV Ziffer 9.
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
5. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Artikel. Die mangelhafte Lieferung berechtigt den Besteller, fällige Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten und gegebenenfalls zurückzufordern.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

VI. Mängelanzeige

1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Im Übrigen ist die Wareingangsprüfung beim Besteller nur eine ergänzende, nicht obligatorische Qualitätssicherungsmaßnahme, die die geforderte Qualität auditmäßig überprüft. Der Lieferant ist für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse allein und voll verantwortlich und verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht genügend durchgeführten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

VII. Liefertermine und – fristen

1. Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Erkennt der Lieferant, dass er die Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, dem Besteller unter Angabe von Gründen die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
2. Ist Lieferung "ab Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand so rechtzeitig bereitzustellen und zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang beim Besteller gewährleistet ist.
3. Der Besteller ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Lieferungen, die die vereinbarten Liefermengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung aufzuerlegen.
4. Der Lieferant wird gemeinsam mit dem Besteller einen Sicherheitsbestand festlegen, den der Lieferant auf seine Kosten und Gefahr in seinen eigenen Lagern zu halten hat.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingerechte Belieferung des Bestellers zu gewährleisten.

VIII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt auch für Schäden aus Betriebsunterbrechung.
2. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung sowie gegebenenfalls auch der Wert der Zuliefererteile zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.
3. Im Fall des Verzuges ist der Besteller insbesondere berechtigt,
 - von anderer Seite Ersatz zu beschaffen und etwaige Preisunterschiede dem Lieferanten aufzuerlegen.
 - den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche irgendwelcher Art zustehen.Darüber hinaus kann der Besteller die gesetzlichen Rechte geltend machen.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Rechte aus dem Verzug.

IX. Verpackung

1. Der Lieferant hat die Verpackung unter der Berücksichtigung der vom Besteller gestellten Anforderungen und der **Verpackungsvorschriften des Bestellers** an das zu liefernde Teil so zu wählen, dass keine Beschädigungen und Korrosion während des Transportes auftreten kann.
2. Wird eine vom Besteller festgelegte Verpackungsform nicht eingehalten, so behält sich der Besteller das Recht vor, die Liefergegenstände umzupacken und den Lieferanten mit den Handlings-, Entsorgungs- und Umpackkosten zu belasten.
3. Der Lieferant hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass bei einer Lagerung von 3 Monaten entsprechend üblicher Lagerbedingungen Beschädigungen und Korrosion ausgeschlossen sind.
4. Der Lieferant haftet für Beschädigung und Korrosion infolge mangelhafter Verpackung.

X. Versand/ Transportversicherung / Zollrechtlicher Ursprung

1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Produkte erkennbar sind.
2. Lieferschein und Rechnung müssen mindestens die Lieferanten- und Bestellnummer, die Positionsnummer der Bestellung, die gelieferte Menge, die Chargennummer, die Teilenummer mit Änderungsstand des Liefergegenstandes sowie die Abladestelle enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Mehraufwendungen, die sich durch die Nichteinhaltung der Ziffern 1 und 2 ergeben, zu entschädigen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind vom Lieferanten Transportversicherungen gegen alle Risiken auf seine Kosten abzuschließen und auf Anforderung des Bestellers deren Nachweis zu erbringen.
5. Soweit nicht anders vereinbart, sind vom Lieferanten alle erforderlichen Verbringungs- und Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich bei Liefergegenständen, die für den Export bestimmt sind, dem Besteller sämtliche für eine Zollabwicklung erforderlichen Dokumente einschl. einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung unverzüglich abzugeben. Die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.
6. Der Lieferant hat den Warenursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder einen Ursprungswechsel dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant die Angaben zum Warenursprung mittels eines vom Zollamt ausgefüllten Nachweises zu erbringen.
7. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller durch die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der erforderlichen Dokumente entstehen.

XI. Ausführung von Arbeiten

1. Personen, die zur Erfüllung von Verträgen Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers ausführen (Fremdfirmenpersonal), haben die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen einzuhalten.
2. Die Haftung für Unfälle für Fremdfirmenpersonal ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlicher oder grob vorsätzlicher Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Bestellers beruhen.

XII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Entwicklung, Herstellung und Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten sowie die vom Besteller gestellten spezifischen Anforderungen einzuhalten.
Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung, Aufrechterhaltung bzw. ständigen Verbesserung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend der **QSV des Bestellers** in ihrer jeweils gültigen Ausgabe.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, nach fristgerechter Voranmeldung, eine Überprüfung seines Qualitätsmanagement und der jeweils betroffenen Herstell- und Prüfverfahren durch den Besteller oder durch vom Besteller Autorisierte (z. B. deren Kunden) durchführen zu lassen. Damit ist nicht automatisch die Anerkennung des vertragsmäßigen Zustandes des Liefergegenstandes verbunden.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch besondere Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen, z.B. mit „D“ hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten

Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

XIII. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, insbesondere folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Besteller ohne die Verpflichtung zur Setzung einer Nachfrist die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt, ohne dass hieraus dem Lieferanten Ansprüche entstehen.

b) Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt VI (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller

- nach § 439 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten, Arbeitskosten; Materialkosten verlangen oder
- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XIV verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
2. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt, es sei denn, diese sind vertraglich ausgeschlossen.

3. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. Bei Produktionsmaterial, Ersatzteilen und Werkzeugen verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil- Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Ansprüche aus Mängelhaftung bei Maschinen verjähren in 36 Monaten ab Lieferung an den Besteller. Für nicht produktionsbezogene Lieferungen gilt die gesetzliche Verjährung.

5. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt.

XIV. Schadensersatz und Produkthaftung/ Haftpflichtversicherung

Soweit eine Haftung des Lieferanten sich nicht aus den sonstigen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergibt, haftet der Lieferant in jedem Falle für den Schaden des Bestellers, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und

Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist insoweit ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Schadensminderung, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle vorstehend genannten Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufkostenrisikos in angemessener Höhe zu versichern, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. Euro und dem Besteller auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

XV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XVI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

4. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XVII. Ersatzteilbezug

1. Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Lieferant auf Anforderung des Bestellers, den Liefergegenstand zur Verwendung von Ersatzteilen für den Kunden des Bestellers zu fertigen, und zwar für die Dauer von 15 Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Lieferanten.

2. Der Lieferant hat die Unterlieferanten entsprechend der Ziffer 1 zu verpflichten.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Maschinen und nichtproduktionsbezogenen Liefergegenständen.

XVIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Muster, Abbildungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände nicht an Dritte weitergegeben werden. Entsprechendes gilt auch für Gegenstände und Erkenntnisse, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung entwickelt oder weiterentwickelt hat, Vorstehende Regelungen gelten unabhängig davon, wer

- die Kosten der Entwicklung zu tragen hat.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben

XIX. Eigentumsvorbehalt/ Erfüllungsort/ Gefahrübergang

1. Der Besteller behält sich an den dem Lieferanten überlassenen Gegenständen das Eigentum und Urheberrecht vor. Nach Beendigung des Vertrages sind diese grundsätzlich unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben.
2. Der Besteller anerkennt den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten von Produktionsmaterial nicht an.
3. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung erst mit der unmittelbaren Inbesitznahme an den Besteller über.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

XX. Gefahrstoffe/ Konfliktmineralien und Chemikalien in Lieferanten-Produkten

1. Der Lieferant hat die nationalen, europäischen und internationalen Normen und Gesetze einschließlich der Vorgaben der kundenspezifischen Normen bei Liefergegenständen und Verpackungen einzuhalten.
2. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass er die Anforderungen der Altfahrzeugverordnung, der EU-Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006 (REACH) und der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung einhält.
3. Der Lieferant sichert zu, keine Produkte bzw. Liefergegenstände einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß
 - der REACH-Verordnung einschließlich Anhänge in der jeweils geltenden Fassung;
 - der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
 - der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
 - Konfliktmineralien gemäß des Dodd-Frank-Act (Sec.1502) enthalten.
4. Der Lieferant stellt dem Besteller vollständige IMDS Materialdatenblätter sowie ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes vor Lieferung der Produkte kostenfrei zur Verfügung. Gleiches gilt auch bei Änderungen.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass vor Anlieferung der Produkte die entsprechende Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-/CLP-Verordnung/en eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
6. Soweit die Liefergegenstände Konfliktmineralien oder Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH/ CLP gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich und unter vollständiger Angabe der erforderlichen Informationen mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.
7. Die Pflichten aus den Ziffern 1-6 dieses Abschnitts stellen wesentlichen Vertragspflichten dar, die für den Fall der Verletzung den Besteller zur fristlosen Kündigung berechtigen.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten auf erstes Anfordern freizustellen bzw. dem Besteller Schadenersatz zu leisten, die aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen.

XXI. Einhaltung Mindestlohn (MiLOG)

1. Der Lieferant für Dienst- und Werkleistungen sichert zu, dass er rechtzeitig, in voller Höhe und stetig den Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zahlt und die weiteren Regelungen des MiLOG einhält. Er verpflichtet sich ferner, dass von ihm beauftragte Nach- und Subunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus dem MiLOG nachkommen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant die Einhaltung der Regelungen des MiLOG durch geeignete Unterlagen nachweisen.
2. Der Lieferant für Dienst- und Werkleistungen stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer) auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der seiner Verpflichtung/-en aus dem MiLOG oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer beruhen.

3. Der Lieferant für Dienst- und Werkleistungen haftet darüber hinaus dem Besteller für jeden Schaden, der aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des MiLOG des Lieferanten und / oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer entsteht.

XXII. Verantwortung des Unternehmens/ Compliance

1. Der Lieferant bietet Gewähr dafür, dass jede Lieferung den in Deutschland und der Europäischen Union geltenden gesetzlichen, insbesondere arbeitsmedizinischen, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.
2. Die MSR hat sich zur Nachhaltigkeit verpflichtet und betreibt ein Umweltmanagement nach ISO 14001:2009 und ein Energiemanagement nach ISO 50001. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Unterlieferanten entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

XXIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG), die Haager Einheitlichen Kaufgesetze, das einheitliche UN- Kaufrecht oder sonstige Konventionen des Rechts des Warenkaufs in der jeweils gültigen Fassung sind ausgeschlossen.
3. Als Gerichtsstand ist das zuständige Gericht des Geschäftssitzes des Bestellers, auch für Klagen aus Urkunden, Wechsel- und Scheckprozessen, vereinbart.
4. Der Lieferant wird hiermit gemäß § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass der Besteller personenbezogene Daten in maschinell lesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell bearbeitet und speichert. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit dem Besteller an die Tochtergesellschaft/-en des Bestellers.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.